

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 16.12.2003, zuletzt geändert am 25.11.2021

Aufgrund von § 45 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen am 19.10.2022 folgende Änderungsatzung beschlossen.

ARTIKEL 3 § 38 Gebührenmaßstab

§ 38 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr dient zur Finanzierung eines Teils der verbrauchs-unabhängigen (fixen) Kosten der Schmutzwasserentsorgung. Sie wird gestaffelt nach der Größe der Wasserzähler (Hauptzähler) erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Zählergröße von:

Zählergröße	Grundgebühr je Monat
Q ₃ 2,5	3,46 Euro
Q ₃ 4	5,50 Euro
Q ₃ 10	13,75 Euro
Q ₃ 16	22,00 Euro
Q ₃ 25	34,37 Euro
Q ₃ 63	86,62 Euro

§ 42 Höhe der Einleitungsgebühr

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser (§ 40) sowie für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 4) beträgt je m³ Schmutzwasser **3,14 €**.

§ 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser (§ 40a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr **0,74 €**.

ARTIKEL 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Benennung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Abgabenschuld gegolten haben.

Niederstotzingen, den 20.10.2022

Marcus Bremer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 25.02.2021

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen am 19.10.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen.

oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

IV. Benutzungsgebühren § 42 Grundgebühren

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr dient zur Finanzierung eines Teils der verbrauchs-unabhängigen (fixen) Kosten der Wasserversorgung. Sie wird gestaffelt nach der Größe der Wasserzähler (Hauptzähler) erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Zählergröße von

Zählergröße	Grundgebühr je Monat
Q ₃ 2,5	2,20 Euro
Q ₃ 4	3,50 Euro
Q ₃ 10	8,75 Euro
Q ₃ 16	14,00 Euro
Q ₃ 25	21,87 Euro
Q ₃ 63	55,12 Euro

§ 43 Verbrauchsgebühren

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser **2,11 €.**

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen § 57 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Niederstotzingen, den 20.10.2022

Marcus Bremer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich